

Bundesbeschluss *Entwurf*
über das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom
18. April 1999

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:

I

Art. 1

Der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998² über eine neue Bundesverfassung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 2

¹ Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 tritt mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 18. April 1999 ausser Kraft.

² Vorbehalten bleibt Ziffer II Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung.

II

¹ Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

¹ BB1 1999 ...

² AS 1999 ... (BB1 1999 162)

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Einfügung beschlossener Änderungen der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874 in die Bundesverfassung vom
18. April 1999

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998¹ über eine neue Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999²

beschliesst:

I

Die von Volk und Ständen am 7. Februar 1999 beschlossene Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 betreffend die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Bundesrat³ wird wie folgt formal angepasst in die Bundesverfassung vom 18. April 1999 eingefügt:

Art. 175 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

II

Die von Volk und Ständen am 7. Februar 1999 beschlossene Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 betreffend die Transplantationsmedizin⁴ wird wie folgt formal angepasst in die Bundesverfassung vom 18. April 1999 eingefügt:

¹ AS 1999 ... (BB1 1999 162)

² BB1 1999 ...

³ AS 1999 1239

⁴ AS 1999 1341

Art. 119a Transplantationsmedizin

¹ Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

III

¹ Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Bundesbeschluss über die formale Anpassung abstimmungsreifer Volksinitiativen an die neue Bundesverfassung

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998¹ über eine
neue Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999²
beschliesst:

I

Die Volksinitiative “zum Schutze des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie”³ wird formal wie folgt an die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 119 Abs. 2 Bst. c und g

²:

...

c. Die Zeugung ausserhalb des Körpers der Frau ist unzulässig;

...

g. Die Verwendung von Keimzellen Dritter zur künstlichen Zeugung ist unzulässig.

¹ AS 1999 ... (BBl 1999 162)

² BBl 1999 ...

³ BBl 1999 214

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung von Artikel 24^{deuts} Absatz 2 Buchstabe c und g der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

II

Die Volksinitiative “für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann”⁴ wird formal wie folgt an die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 112 Abs. 2a (neu)*⁵

^{2a} Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Übergangsbestimmung zu Art. 112 (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme von Artikel 112 Absatz 2a die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

⁴ BB1 1999 216

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung von Artikel 34^{quater} Absatz 8 (neu) sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit einem Artikel 23 (neu).

⁵ Mit Übergangsbestimmung

III

Die Volksinitiative “für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen”⁶ wird formal wie folgt an die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 112 Abs. 2a (neu)

^{2a} Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt.

IV

Die Volksinitiative “für eine Regelung der Zuwanderung”⁷ wird formal wie folgt an die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 121 Sachüberschrift

Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung, Asyl

Art. 121a (neu) Begrenzung der ausländischen Wohnbevölkerung⁸

¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der Wohnbevölkerung der Schweiz 18 Prozent nicht übersteigt.

⁶ BBl 1999 215

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung von Artikel 34^{quater} Abs. 2 sechster und siebter Satz (neu) der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

⁷ BBl 1999 2565

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit den Artikeln 69^{quater} (neu), 69^{quinquies} (neu), 70^{bis} (neu) sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen mit einem Artikel 21 (neu).

⁸ Mit Übergangsbestimmung

² Bei der Berechnung mitgezählt werden insbesondere Niedergelassene, Jahresaufenthalter, anerkannte Flüchtlinge und Ausländer mit humanitärer Aufenthaltsbewilligung. Falls sie länger als ein Jahr in der Schweiz verbleiben, werden auch Ausländer gemäss Absatz 4 und weitere Ausländer mit anderer Aufenthaltsbewilligung mitgezählt. Kurzfristige Aufenthalter mit oder ohne Erwerbstätigkeit werden mitgezählt, sofern ihr Aufenthalt mehr als acht Monate dauert, erneuert wird und wenn der Familiennachzug bewilligt ist.

³ Bei der Berechnung nicht mitgezählt werden unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz Grenzgänger, Saisonniers ohne Familiennachzug, Angehörige internationaler Organisationen, Angehörige konsularischer und diplomatischer Dienste, qualifizierte Wissenschaftler und Führungskräfte, Künstler, Kurgäste, Stagiaires, Studenten und Schüler sowie Touristen. Ebenso nicht mitgezählt werden Ausländer gemäss Absatz 4, sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz weniger als zwölf Monate dauert.

⁴ Für Asylbewerber, Kriegsvertriebene, schutzsuchende Ausländer, vorläufig Aufgenommene, Internierte sowie Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz unterbindet der Bund die finanziellen Anreize für den Verbleib in der Schweiz.

⁵ In der Schweiz inhaftierte Personen gemäss Absatz 4 dürfen finanziell nicht besser gestellt sein, als dies in ihrem Herkunftsland der Fall wäre.

⁶ Sind Ausländer gemäss Absatz 4 sowie Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung fremdenpolizeilich oder strafrechtlich weg- respektive auszuweisen und ist der Vollzug möglich, zulässig und zumutbar, so können diese Personen zur Sicherstellung der Ausweisung bis zum Vollzug inhaftiert werden.

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Begrenzung der ausländischen Wohnbevölkerung)⁹

¹ Sofern bei Inkrafttreten von Artikel 121a die festgelegte Grenze von 18 Prozent überschritten ist, wird dies so rasch wie möglich durch die freiwillige Auswanderung von Ausländern kompensiert.

² Kann ein allfälliger Geburtenüberschuss auf diese Weise nicht kompensiert werden, so ist ein Überschreiten der 18-Prozent-Grenze befristet möglich, sofern keine neuen Aufenthaltsbewilligungen gemäss Artikel 121a Absatz 2 an Ausländer erteilt werden.

⁹ Eingefügt durch die Abstimmung von Volk und Ständen vom

V

Die Volksinitiative "Für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)"¹⁰ wird formal wie folgt an die Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3a (neu)

^{3a} Das Gesetz sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Frauen in den Verwaltungen, insbesondere in der allgemeinen Bundesverwaltung, in den Regiebetrieben und an den Hochschulen.

Art. 143a (neu) Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden

In allen Bundesbehörden, namentlich im Nationalrat, im Ständerat, im Bundesrat und im Bundesgericht, ist eine angemessene Vertretung der Frauen unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten jeder Behörde gewährleistet.

Art. 149 Abs. 5¹¹ (neu)

⁵ Die Differenz zwischen der weiblichen und der männlichen Vertretung in einem Kanton beträgt nicht mehr als eins. Die Bundesgesetzgebung trifft die näheren Bestimmungen über die Ausführung.

Art. 150 Abs. 2

² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je eine Frau und einen Mann.

Art. 175 Abs. 1¹²

¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern; mindestens drei von ihnen sind Frauen.

¹⁰ BBl 1997 III 537

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung der Artikel 4 Absatz 2, 4. und 5. Satz (neu), 73 Absatz 1^{bis} (neu) und 2, 80 Absatz 1, 2. und 3. Satz (neu) und Absatz 2 (neu), 95, 107 sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit den Artikeln 20(neu) und 21(neu).

¹¹ Mit Übergangsbestimmung

¹² Mit Übergangsbestimmung

Art. 188 Abs. 4, 2. Satz (neu)¹³

⁴ Der Anteil der Frauen unter den haupt- und nebenamtlichen Richtern und Richterinnen beträgt je mindestens 40 Prozent.

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Übergangsbestimmung zu Art. 149 Abs. 5 und 150 Abs. 3 (Zusammensetzung und Wahl des National- und Ständerates)

Die Ausführungsbestimmungen sind innert fünf Jahren nach Annahme von Artikel 149 Absatz 5 und Artikel 150 Absatz 3 zu erlassen.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 175 Abs. 1 und 188 Abs. 4 (Zusammensetzung und Wahl des Bundesrates, Stellung des Bundesgerichtes)

¹ Bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates und bei der Bestätigungswahl des Bundesgerichtes können Mitglieder, die vor der Annahme der geänderten Bestimmungen von Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 188 Absatz 4 in diese Behörden gewählt worden sind, wiedergewählt werden, auch wenn die Anforderungen dieser Artikel nicht erfüllt sind.

² Bei Ersatzwahlen in den Bundesrat und ins Bundesgericht sind ausschliesslich Frauen wählbar, wenn sie nicht nach Artikel 175 beziehungsweise Artikel 188 vertreten sind.

VI

Die Volksinitiative "für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)" ¹⁴ wird formal wie folgt an die Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst*:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

¹³ Mit Übergangsbestimmung

¹⁴ BB1 1999 5041

* Die Volksinitiative ist noch während der Geltungsdauer der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eingereicht worden. Sie nimmt deshalb auf jenen Verfassungstext Bezug und nicht auf die Verfassung vom 18. April 1999. Der Originalwortlaut der Volksinitiative verlangte die Ergänzung der Artikel 37 Absatz 1^{bis} (neu), Absatz 2, 3. und 4. Satz (neu) und Absatz 3 (neu) sowie eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit einem Artikel 23 (neu).

Art. 82 Abs. 2a-c (neu)¹⁵

^{2a} Bund, Kantone und Gemeinden halbieren den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von zehn Jahren nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative durch Volk und Stände. Der neue Stand darf nicht mehr überschritten werden. Massgebend ist die in der Schweiz insgesamt erbrachte Fahrleistung. Der öffentliche Verkehr ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen und wird nicht mitgerechnet.

^{2b} Die Gemeinden können auf allen Strassen ihres Gebietes, ausgenommen auf den Nationalstrassen, Verkehrsbeschränkungen anordnen, soweit es dem Ziel von Absatz 2a oder der Verbesserung oder Erhaltung von Lebensräumen dient. Die vollständige Sperrung der vom Bund bezeichneten Durchgangsstrassen ist nur in Absprache mit dem Bund zulässig. Die Benützung der Strassen im Dienste der öffentlichen Hand bleibt vorbehalten.

^{2c} Die für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs anzuwendenden Mittel werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 196 Sachüberschrift

Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

Art. 197 (neu) Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Übergangsbestimmung zu Art. 82 Abs. 2c (Strassenverkehr)

Ist die Ausführungsgesetzgebung nach Artikel 82 Absatz 2c innerhalb dreier Jahre nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative nicht rechtskräftig, erlässt der Bund die notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

VII

¹ Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

¹⁵ Mit Übergangsbestimmung

Bundesgesetz über die Abschaffung der Bundesassisen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesrechtspflegegesetz²

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 2

¹ Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren folgende Abteilungen:

- e. Aufgehoben
- f. das Bundesstrafgericht, das aus fünf Mitgliedern besteht und in dem die drei Amtssprachen vertreten sein müssen;

² Zur Beurteilung von Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuchen gegen Urteile des Bundesstrafgerichts wird ein ausserordentlicher Kassationshof aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den fünf amtsältesten Mitgliedern des Bundesgerichts gebildet, die weder der Anklagekammer noch dem Bundesstrafgericht angehören.

¹ BBl 1999 ...

² SR 173.110

Art. 13 Abs. 4

⁴ Das Bundesstrafgericht bezeichnet für jeden Straffall seinen Präsidenten.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichtes, Vertreter der Bundesanwaltschaft, Untersuchungsrichter oder Schriftführer desselben darf sein Amt nicht ausüben:

...

² Ausserdem darf ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichtes sein Amt nicht ausüben, wenn der Bevollmächtigte oder Anwalt der Partei mit ihm in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Art. 23 Einleitungssatz

Ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichtes, Vertreter der Bundesanwaltschaft, Untersuchungsrichter oder Schriftführer desselben kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst seinen Ausstand verlangen:

...

Art. 26 Abs. 1

¹ Ist ein Ausstandsgrund (Art. 22 und 23) streitig, so entscheidet darüber die Gerichtsabteilung unter Ausschluss der betroffenen Richter, bei Untersuchungsrichtern und deren Schriftführern die Anklagekammer.

Reiseauslagen
und Taggelder

Art. 146

Die Vergütungen an die Mitglieder des Bundesgerichtes für amtliche Reisen, sowie an die nebenamtlichen Richter des Bundesgerichtes, die Untersuchungsrichter in Strafsachen und deren Schriftführer werden durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.

2. Strafgesetzbuch³

Art. 341, 342 und 344 Ziff. 2

Aufgehoben

Art. 381 Abs. 2

²In den vom Bundesstrafgericht beurteilten Fällen verfügt darüber der Bund.

Art. 394 Bst. a

Das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt:

- a. in den Fällen, in denen das Bundesstrafgericht oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes geurteilt haben, durch die Bundesversammlung;

3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege⁴:

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1-3 und 6

¹Die Strafrechtspflege des Bundes wird durch folgende eidgenössische Strafgerichtsbehörden ausgeübt:

1. *Aufgehoben*
2. *Aufgehoben*
3. das Bundesstrafgericht, das aus fünf Mitgliedern des Bundesgerichts besteht und in dem die drei Amtssprachen vertreten sein müssen;
6. den ausserordentlichen Kassationshof zur Beurteilung von Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuchen gegen Urteile des Bundesstrafgerichts.

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹Das Bundesgericht bestellt die in Artikel 1 Absatz 1 Ziffern 3-5 genannten Strafgerichtsbehörden aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

³Das Bundesstrafgericht bezeichnet für jeden Straffall seinen Präsidenten.

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

Art. 3, 4 und 6

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2

²Der ausserordentliche Kassationshof entscheidet unter Mitwirkung von sieben Richtern:

1. über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Bundesstrafgerichts;
2. über Gesuche um Revision von Urteilen des Bundesstrafgerichts.

Art. 23

Der Präsident des Bundesstrafgerichts bestimmt den Ort der Hauptverhandlung.

Art. 28 Abs. 1

¹Der Kanton, in dem eine Sitzung des Bundesstrafgerichts stattfindet, stellt hierfür angemessene Räume zur Verfügung. Ebenso sind dem eidgenössischen Untersuchungsrichter Räume für seine Amtstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 97

¹Vor dem Bundesstrafgericht wird in der Sprache des Angeklagten verhandelt, wenn er deutsch, französisch oder italienisch spricht. Bei einer Mehrheit von Angeklagten und in zweifelhaften Fällen entscheidet der Präsident.

²Der Bundesanwalt hat das Recht, vor dem Bundesstrafgericht in einer der drei Amtssprachen zu sprechen.

Gliederungstitel vor Art. 135

IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 135

Nach Eingang der Anklage bezeichnet das Bundesstrafgericht seinen Präsidenten.

Art. 136

Hat der Angeklagte noch keinen Verteidiger, so weist der Präsident ihn auf sein Recht hin, einen solchen beizuziehen, und ernennt, wo nötig, einen amtlichen Verteidiger.

Art. 140 Abs. 1

¹Der Präsident setzt die Akten bei den Mitgliedern des Bundesstrafgerichts in Umlauf.

Art. 141

Das Bundesstrafgericht kann, wenn es zweckmässig erscheint, nach Anhören der Parteien gegen einzelne Angeklagte gesonderte Verhandlung anordnen.

Gliederungstitel vor Art. 142

Aufgehoben

Art. 142-145

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 146

V. Hauptverhandlung

Gliederungstitel vor Art. 182

Aufgehoben

Art. 182-209

Aufgehoben

Art. 220 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile des Bundesstrafgerichts ist zulässig, wenn:

...

³*Aufgehoben*

Art. 226 Abs. 3-5

³ *Aufgehoben*

⁴ In den anderen Fällen verweist er die Sache an das Bundesstrafgericht. Für dieses ist die rechtliche Begründung des Kassationshofes verbindlich.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 229 Einleitungssatz

Um Revision eines rechtskräftigen Urteils des Bundesstrafgerichts kann nachgesucht werden:

...

Art. 236 Abs. 1

¹ Ist das Revisionsgesuch begründet, so hebt der Kassationshof das Urteil auf und verweist den Angeklagten an das Bundesstrafgericht, das eine neue Hauptverhandlung anordnet.

Art. 239 Abs. 1

¹ Ein Urteil des Bundesstrafgerichts wird rechtskräftig, wenn die Frist zur Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde unbenützt verstrichen oder die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen ist.

Art. 331 Abs. 1

¹ Ist das Urteil vom Bundesstrafgericht erlassen worden, so ist das Rehabilitationsgesuch diesem einzureichen.

Art. 341 Abs. 1

¹ In Fällen, die durch das Bundesstrafgericht beurteilt wurden, entscheidet dieses, auf Antrag des Bundesanwaltes und nach Vernehmlassung des Verurteilten, über den Widerruf.

4. Militärstrafgesetz⁵

Art. 232b Bst. b

Bei Urteilen nach dem Militärstrafgesetz wird das Recht der Begnadigung ausgeübt:

- b. wenn das Bundesgericht geurteilt hat, von der Bundesversammlung;

⁵ SR 321.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verwaltungsverfahrensgesetz²

Art. 72 Bst. d

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen Verfügungen:
d. letzter kantonalen Instanzen.

Art. 73

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1

¹Gegen Beschwerdeentscheide und Verfügungen ist die Beschwerde an die Bundesversammlung zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht.

¹ BBl 1999 ...

² SR 172.021

2. Bundesrechtspflegegesetz³

Beschwerden gegen Vor- und Zwischenentscheide *Art. 87*

¹ Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden.

² Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Absatz 2 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar.

Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 5 (neu)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- d. auf dem Gebiete der militärischen und zivilen Landesverteidigung sowie des Zivildienstes:
- 5. Verfügungen über die unentgeltliche Ausrüstung der Angehörigen der Armee.

Art. 102 Bst. c

Aufgehoben

Ausnahmen für staatsrechtliche Streitigkeiten *Art. 154*

Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von Gerichtsgebühren und Parteientschädigung abgesehen werden, wenn keine Zivilsache oder kein Vermögensinteresse in Frage steht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ SR 173.110; AS 1999 ...

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

**Bundesgesetz
über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die
Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses**

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert

1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren²

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess³

Art. 42 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

a.^{bis} von Personen, gegen die nach Artikel 27^{bis} des Strafgesetzbuches⁴ für die Verweigerung des Zeugnisses keine Strafen oder prozessualen Massnahmen verhängt werden dürfen;

¹ BBl 1999 ...

² SR 172.021

³ SR 273

⁴ SR 311.0

3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege⁵

Art. 75

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- a. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, und der Verlobte des Beschuldigten, seine Adoptiveltern und Adoptivkinder;
- b. Personen, gegen die nach Artikel 27^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ für die Verweigerung des Zeugnisses keine Strafen oder prozessualen Massnahmen verhängt werden dürfen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

⁵ SR 312.0

⁶ SR 311.0

Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (WPEG)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959² über den Wehrpflichtersatz (WPEG) wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Kantone liefern dem Bund den Rohertrag des Wehrpflichtersatzes nach Abzug einer Bezugsprovision innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem die Ersatzabgaben bei ihnen eingegangen sind.

³ Die Bezugsprovision beträgt 20 Prozent des Rohertrages.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

¹ BB1 1999 ...

² SR 661, AS 1999 ...

**Bundesgesetz
über die Stempelabgaben
(StG)**

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999 ¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973² über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu)

²Zu den steuerfreien Urkunden gehören auch die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen.

II

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

¹ BBl 1999 ...

² SR 641.10

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 18 Unvereinbarkeit

¹ Personen, die aufgrund der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes nicht zugleich Abgeordnete im Nationalrat sein können (Art. 144 BV), haben nach ihrer Wahl in den Nationalrat zu erklären, für welches der beiden Ämter sie sich entscheiden.

² Personen, die ein Amt innehaben, dessen Unvereinbarkeit mit dem Nationalratsmandat nicht durch die Bundesverfassung selber festgelegt ist, scheiden spätestens vier Monate nach Eintritt in den Nationalrat aus ihrem andern Amt.

Art. 19 Abs. 2

² Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 193 Absatz 3 der Bundesverfassung setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.

Art. 75 Abs. 1

¹ Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) oder die Einheit der Form (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 3 BV) nicht gewahrt oder verletzt die Volksinitiative zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV), so erklärt die Bundesversammlung sie soweit nötig für ungültig.

Art. 76

¹ BBl 1999 ...
² SR 161.1

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

- a. ob sie die Volksinitiative dem geltenden Recht vorziehe;
- b. ob sie den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Ständesstimmen erzielt.

II

Änderung bisherigen Rechts:

Das Beamtengesetz vom 30. Juni 1927³ wird wie folgt geändert:

II. Abschnitt: Die Stellung des Beamten im allgemeinen

9a. Unvereinbarkeit (neu)

Art. 14a (neu)

Bundesbeamte können nicht zugleich Mitglied des Nationalrates sein.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

³ SR 172.221.10

Bundesgesetz über Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geschäftsverkehrsgesetz²

Art. 3^{sexies} (neu)

¹ Die Annahme von Zuwendungen, Titel und Orden ausländischer Regierungen ist unvereinbar mit dem Amt eines Ratsmitglieds.

² Personen, die in den Genuss einer Zuwendung kommen oder im Besitz einer Auszeichnung sind, können das Amt nur antreten, wenn sie zuvor auf die Zuwendung und für die Dauer ihrer Amtsausübung auf das Tragen des Titels und des Ordens ausdrücklich verzichten.

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz³

Art. 60 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Annahme von Zuwendungen, Titeln und Orden ausländischer Regierungen ist unvereinbar mit dem Amt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin, des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin.

⁴ Personen, die in den Genuss einer Zuwendung kommen oder im Besitz einer Auszeichnung sind, können ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor auf die Zuwendung

¹ BBl 1999 ...

² SR 171.11, AS 1999 ...

³ SR 172.010, AS 1999 ...

und für die Dauer ihrer Amtsausübung auf das Tragen des Titels und des Ordens ausdrücklich verzichten.

3. Beamtengesetz⁴

Gliederungstitel vor Artikel 26

6. Verbot der Annahme von Zuwendungen und Auszeichnungen

Art. 26a (neu)

Beamten ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Regierungen verboten. Personen, die vor ihrem Eintritt in den Dienst des Bundes in den Besitz einer Auszeichnung gelangt sind, haben auf das Tragen des Titels oder des Ordens ausdrücklich zu verzichten, solange sie das Amt bekleiden.

4. Bundesrechtspflegegesetz⁵

Art. 3 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Annahme von Zuwendungen, Titel und Orden ausländischer Regierungen ist unvereinbar mit dem Amt eines Bundesrichters.

⁴ Personen, die in den Genuss einer Zuwendung kommen oder im Besitz einer Auszeichnung sind, können ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor auf die Zuwendung und für die Dauer ihrer Amtsausübung auf das Tragen des Titels und des Ordens ausdrücklich verzichten.

5. Militärgesetz⁶

DRITTER TITEL: RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER ARMEE

5. Kapitel (neu) Auszeichnungen ausländischer Regierungen

Art. 40a

¹ Angehörigen der Armee ist die Annahme von Auszeichnungen ausländischer Regierungen (Titel, Orden) verboten.

² Angehörige der Armee, die aus der Zeit vor ihrem Eintritt in die schweizerische Armee Titel oder Orden besitzen, dürfen bis zu ihrer Entlassung aus der Militär-

⁴ SR 172.221.10; AS 1999 ...

⁵ SR 173.110; AS 1999 ...

⁶ SR 510.10; AS 1999 ...

dienstpflcht weder im Inland noch im Ausland die verliehenen Titel führen oder die Orden tragen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Bundesgesetz *Entwurf*
**über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten
der Eidgenossenschaft**

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1934² über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

Art. 9

Aufgehoben

Art. 16a

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

¹ BB1 1999 ...

² SR 170.21; AS

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) *Entwurf*

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹
beschliesst:

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 61a

Zweites Kapitel:

Genehmigung von kantonalem und interkantonalem Recht, Information über Verträge der Kantone mit dem Ausland

Art. 61a

Bisheriger Art. 62

Art. 61a Sachüberschrift

Kantonales und interkantonales Recht

Art. 62 (neu) Verträge der Kantone mit dem Ausland

¹ Die Kantone informieren den Bund im Voraus über Verträge, die sie mit dem Ausland schliessen.

² Das zuständige Departement prüft, ob die Verträge dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen, und stellt im Fall einer Kollision dem Bundesrat Antrag, beim Kanton Einsprache zu erheben. Kann die Kollision nicht ausgeräumt werden, erhebt der Bundesrat Einsprache bei der Bundesversammlung.

³ Die Bundesversammlung entscheidet über die Genehmigung der Verträge der Kantone mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

¹ BBl 1999 ...

² SR 172.010; AS ...

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.